

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und F.D.P.
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die wesentliche Tätigkeit Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen des Gewerbes Nummer 12 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 17 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 22 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen der Gewerbe Nummer 17 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 22 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Prüfen und Instandsetzen von Motoren und anderen Aggregaten des Gewerbes Nummer 22 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 17 Karosserie- und Fahrzeugbauer der Anlage A zur Handwerksordnung zugeordnet.“

Bonn, den 12. Februar 1998

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Um das Angebot von Leistungen aus einer Hand bei der Reparatur und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen zu gewährleisten und auszubauen, werden die wesentlichen Tätigkeiten uneingeschränkt den Vorkehrsbereichen aller betroffenen Handwerke zugeordnet. Dadurch werden Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen den Gewerken und eine Lawine von Abmahnverfahren verhindert, die im Falle von Einschränkungen innerhalb dieser Tätigkeiten für einzelne Gewerke drohen würden.

Zur Rechtssicherheit müßte diese Begründung auch in die Begründung des Gesetzentwurfes (S. 32 der Drucksache 13/9388) aufgenommen werden.